

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Der betroffene Grundstückseigentümer hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 gestellt. Durch die Festsetzung einer 2.80 m hohen Mauer zwischen dem im Bau befindlichen Gebäude und dem benachbarten Garagenhof würde eine ca. 6.00 m lange "Baulücke" entstehen, die an drei Seiten durch Mauern umgeben ist. Der Eigentümer beabsichtigt daher, diese Lücke durch einen zusätzlichen Wohnraum zu füllen. Da für eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen keine Rechtsgrundlage vorhanden ist, wird dieses vereinfachte Bebauungsplan-Änderungsverfahren notwendig.

Die Änderung beinhaltet für das Grundstück Gemarkung Strümp, Flur 3, Flurstück Nr. 1747 und 1740 eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche bei gleichbleibender GRZ und GFZ.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 werden von dieser 1. vereinfachten Änderung nicht betroffen.

Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Besondere Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser 1. vereinfachten Änderung führen, werden seitens der Stadt nicht getroffen.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.